



Steuergesetz der Gemeinde Pontresina

Von der Gemeindeversammlung angenommen am 23. Juli 2007¹

¹ Teilrevidiert am 13. Dezember 2010 und am 27. Oktober 2016

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Gegenstand	3
Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter.....	3
Art. 3 Subsidiäres Recht.....	3
II. Materielles Recht	
1. Einkommens- und Vermögenssteuer	
Art. 4 Steuerfuss.....	3
2. Handänderungssteuer	
Art. 5 Steuersatz.....	3
3. Liegenschaftssteuer	
Art. 6 Steuersatz.....	4
4. Erbanfall- und Schenkungssteuer	
Art. 7 Gegenstand und Bemessung	4
Art. 6 Steuersubjekt	4
Art. 9 Subjektive Steuerbefreiung.....	4
Art. 10 Steuerberechnung	4
Art. 11 Bezug und Haftung	4
5. Hundesteuer	
Art. 12 Steuerobjekt.....	5
Art. 13 Steuersubjekt	5
Art. 14 Befreiung.....	5
Art. 15 Steuerberechnung	5
III. Formelles Recht	
1. Behörden	
Art. 16 Gemeindevorstand	5
Art. 17 Gemeindesteueramt.....	5
Art. 18 Weitere Behörde.....	5
2. Bezug	
Art. 19 Fälligkeit.....	5
Art. 20 Zahlungsfrist.....	6
Art. 21 Steuererlass.....	6
3. Entschädigung	
Art. 22 Entschädigung	6
IV. Schlussbestimmungen	
Art. 23 Inkrafttreten	6

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

¹ Die Gemeinde Pontresina erhebt folgende Steuern nach den Bestimmungen des Gegenstand kantonalen Rechts:

1. eine Einkommens- und Vermögenssteuer
2. eine Grundstückgewinnsteuer
3. eine Nach- und Strafsteuer sowie Ordnungsbussen
4. eine Handänderungssteuer
5. eine Liegenschaftssteuer

² Die Gemeinde Pontresina erhebt folgende Steuern nach diesem Gesetz:

- a) eine Erbanfall- und Schenkungssteuer
- b) eine Hundesteuer

³ Überdies erhebt die Gemeinde Pontresina folgende Steuern und Gebühren nach Spezialgesetzgebung:

- a) eine Kur- und Sporttaxe
- b) eine Wirtschaftsförderungsabgabe
- c) eine Feuerwehrgeldersatzabgabe
- d) Abfallgebühren
- e) Gebühren für Betriebe des Gastgewerbes und für den Kleinverkauf von Getränken
- f) Kutschenbewilligungsgebühren
- g) Abwasserbeseitigungsgebühren
- h) Wasserversorgungsgebühren

Art. 2

Personen-, Tier-, Funktions- oder Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz und den dazugehörigen Ausführungserlassen beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn der Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt. Gleichstellung der Geschlechter

Art. 3

Soweit dieses Gesetz keine Regelung enthält, finden die Bestimmungen des Gesetzes über die Gemeinde- und Kirchensteuern sowie des kantonalen Steuergesetzes sinngemäss Anwendung. Subsidiäres Recht

II. Materielles Recht

1. Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 4

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben. Steuerfuss

² Die Gemeindeversammlung legt den Steuerfuss für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

2. Handänderungssteuer

Art. 5

Die Handänderungssteuer wird jährlich von der Gemeindeversammlung anlässlich der Budgetversammlung festgelegt. Steuersatz

3. Liegenschaftssteuer

Art. 6
Steuersatz Die Gemeindeversammlung legt den Steuersatz für das nachfolgende Steuerjahr spätestens im Dezember fest.

4. Erbanfall- und Schenkungssteuer

Art. 7
Gegenstand und Bemessung ¹ Der Erbanfall- und Schenkungssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall, der die kantonale Nachlass- bzw. Schenkungssteuer auslöst.

² Die der Steuer unterliegenden Vermögenswerte und die Steuerbemessung richten sich nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

³ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend.

Art. 8
Steuersubjekt Steuerpflichtig ist der Empfänger der Zuwendung, wenn

- der Erblasser bzw. Schenkgeber zur Zeit seines Todes bzw. der Ausrichtung der Zuwendung in der Gemeinde Pontresina Wohnsitz hatte; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Gemeindegebiet liegen;
- die Zuwendung in Grundstücken auf Gemeindegebiet oder in dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 9
Subjektive Steuerbefreiung Von der Erbanfall- und Schenkungssteuer sind befreit:

- der überlebende Ehegatte
- die eingetragenen Partnerinnen und Partner
- die Nachkommen, die Stief- und Pflegekinder sowie deren Nachkommen
- die nach kantonalem Recht von der Handänderungssteuer befreiten Personen
- die Konkubinatspartner

Art. 10
Steuerberechnung ¹ Für die Steuerberechnung werden abgezogen:

a) von den Zuwendungen an die Eltern	Fr. 100'000.-
b) von den Zuwendungen an bedürftige Personen	Fr. 14'000.-
c) von jeder anderen Zuwendung	Fr. 7'000.-

² Die in Absatz 1 festgelegten Beträge sind indexiert.
³ Bei teilweiser Steuerpflicht werden die Abzüge anteilmässig gewährt.
⁴ Bei mehreren Zuwendungen an den gleichen Empfänger durch die gleiche Person kann der steuerfreie Betrag innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren nur einmal beansprucht werden.
⁵ Die Steuer beträgt:

- für die übrigen Angehörigen des elterlichen Stammes 4 Prozent;
- für die übrigen Begünstigten 12 Prozent.

Art. 11
Bezug und Haftung ¹ Die Erbanfallsteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Erben und Vermächtnisnehmer gesamthaft bezogen.
² Mehrere Empfänger von Zuwendungen haften bis auf den Betrag ihrer Bereicherung solidarisch für die Steuer.

³ Der amtlich ernannte oder von den Erben bestellte Erbschaftsverwalter und der Willensvollstrecker haften solidarisch bis zum Betrag des reinen Nachlasses.

5. Hundesteuer

Art. 12

Für jeden über drei Monate alten Hund, welcher auf Gemeindegebiet gehalten wird, ist jährlich eine Steuer zu entrichten. Steuerobjekt

Art. 13

Steuerpflichtig ist der Hundehalter, der auch verpflichtet ist, seine Tiere der Gemeinde innert 30 Tagen zu melden. Steuersubjekt

Art. 14

Von der Entrichtung der Hundesteuer sind befreit: Befreiung

- a) Polizeihunde
- b) Lawinenhunde
- c) Blindenführ- und Gehörlosenhunde
- d) Herdenschutzhunde
- e) Hirtenhunde

Art. 15

¹ Die Hundesteuer wird jährlich durch die Gemeindeversammlung festgelegt. Steuerberechnung

² Die Hundesteuer ist per Ende Januar für das laufende Jahr fällig. und Fälligkeit

³ Wird der Hund nicht während des ganzen Jahres auf Gemeindegebiet gehalten, ist die Steuer nur pro rata, mindestens jedoch für drei Monate geschuldet.

III. Formelles Recht

1. Behörden

Art. 16

Der Gemeindevorstand entscheidet: Gemeindevorstand

- a) über Steuererleichterungsgesuche;
- b) über den Beitritt zu Gegenrechtsvereinbarungen des Kantons in Sachen Erbschafts- und Schenkungssteuern.

Art. 17

1 Der Vollzug dieses Gesetzes obliegt dem Gemeindesteueramt, soweit die Gemeinde hierfür zuständig ist. Gemeindesteueramt

2 Das Gemeindesteueramt ist überdies für den Vollzug der den Gemeinden durch das kantonale Steuergesetz übertragenen Aufgaben zuständig.

3 Die Gemeinde kann ihre Aufgaben gemäss Absatz 1 und 2 an Dritte delegieren.

Art. 18

Die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuer können durch eine Allianz veranlagt werden. Weitere Behörde

2. Bezug

Art. 19

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden auf Ende des Steuerjahres fällig. Fälligkeit

- ² Die Fälligkeit der Liegenschaftssteuer richtet sich nach den direkten Steuern.
- ³ Die Fälligkeit der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.
- ⁴ Die übrigen Steuern sowie Ordnungsbussen werden mit der Rechnungsstellung fällig.
- ⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung wird jede Steuer oder Busse sofort fällig.

Art. 20

Zahlungsfrist ¹ Die Steuern und Ordnungsbussen sind unter Vorbehalt von Absatz 2 innert 90 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

² Die Zahlungsfrist der Grundstückgewinnsteuer richtet sich nach kantonalem Recht.

³ Die separat erhobene Liegenschaftssteuer ist innert 30 Tagen seit Eintritt der Fälligkeit zu bezahlen.

⁴ Für die Einkommens- und Vermögenssteuern sowie die mit diesen erhobene Liegenschaftssteuern kann der Gemeindevorstand die Bezahlung in zwei Raten in dem dem Steuerjahr folgenden Jahr vorsehen.

⁵ Mit der Beendigung der Steuerpflicht in der Schweiz oder mit der Konkurseröffnung ist jede Steuer oder Busse sofort zu bezahlen.

Art. 21

Steuererlass Über Erlassgesuche und administrative Abschreibungen entscheiden:

a) das Gemeindesteuernamt bis zum Betrag von 500.-- Franken pro Fall und Steuerjahr

b) der Gemeindevorstand für darüber hinausgehende Beträge.

3. Entschädigung

Art. 22

Entschädigung Die Gemeinde Pontresina wird von den Landeskirchen und den Kirchgemeinden mit 2 Prozent der bezogenen Steuern entschädigt.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 23

Inkrafttreten ¹ Das vorliegende Gesetz wurde am 23. Juli 2007 durch die Gemeindeversammlung angenommen und von der Regierung des Kantons Graubünden am 27. Mai 2008 gutgeheissen.

² Es tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

³ Teilrevidiert anlässlich der Gemeindeversammlungen vom 13. Dezember 2010² und vom 27. Oktober 2016³ Die Teilrevision vom 27. Oktober 2016 tritt nach der Genehmigung durch die Regierung zum 1. Januar 2017 in Kraft.

⁴ Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes sind die damit in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Erlasse aufgehoben.

² Änderung Art. 1 Abs. 3 lit. c

³ Neuaufnahme Art. 1 Abs. 2 lit b)
 Streichung Art. 1 Abs. 3 lit. c)
 Streichung Art. 1 Abs. 3 lit. i)
 Neuaufnahme Art. 2
 Neuaufnahme Art. 12 bis 15

Gemeinde Pontresina

Theo Cavegn
Gemeindevizepräsident

Urs Dubs
Gemeindeschreiber

Genehmigt von der Regierung des Kantons Graubünden gemäss Beschluss Nr. 1146
vom 20. Dezember 2016

Namens der Regierung

Dr. Christian Rathgeb
Regierungspräsident

Dr. Claudio Riesen
Kanzleidirektor